

Dritter Abschnitt.

Der Landtag.

§ 15. **Zusammensetzung der ersten Kammer.** Die Bildung der ersten Kammern hat sich in den deutschen Staaten allenthalben in engem Anschluß an das geschichtlich Überkommene und damit ohne die Schwierigkeiten und Künsteleien vollzogen, die man anderwärts wohl nötig fand. In Sachsen zumal ist die erste Kammer zu ihrem wesentlichsten Teil nichts anderes als ein getreues Abbild der alten Stände.¹⁾ Man hat die alten drei Klassen nicht einfach übernommen. Fast dritthalbhundert Mitglieder wären zu viel gewesen für ein einziges Kollegium, und dann mußte doch für die zweite Kammer auch noch etwas übrig bleiben. Man hat also eine Auswahl getroffen. Die vornehmste Klasse, die der Prälaten, Grafen und Herren, wurde ganz, von der dritten Klasse (Städte) der vornehmste Teil, der engere Ausschuß, übernommen. Die zweite Klasse, der große Haufe der Ritterschaft, wurde durch eine Anzahl gewählter oder ernannter Vertreter abgefunden.

Diesen bedeutenden Abstrichen steht einiges neue Sonderrecht gegenüber, vor allem aber ein Zuwachs, der die veränderte Stellung der Stände sehr gut kennzeichnet. Die alten Stände waren eine politische Macht, die Gegenpartei des Landesherrn. Der neue Landtag ist eine Mitarbeiterschaft des Königs am staatlichen Werk.²⁾ Darum ist, was das alte Recht ausschloß, jetzt sehr wohl denkbar: ein Einfluß des Königs auf die Zusammensetzung der Kammer. Solcher zeigt sich schon in der Ernennung einer Anzahl von Rittergutsbesitzern. Vor allem aber gehört hierzu die Mitgliedschaft der königlichen Prinzen und der vom Könige ganz frei Ernannten.

Die Verf.-Urk. § 63 gibt in 17 Nummern eine Aufzählung des Mitgliederbestandes der ersten Kammer. Die Reihenfolge bedeutet zugleich eine Art Rangabstufung. Teilweise ist das auch wirksam geworden, insofern wenigstens Verf.-Urk. § 76 wegen der Sitzordnung bestimmt, daß zuerst die unter Ziffer 1 bis 12 benannten Mitglieder kommen, und zwar in der angegebenen Reihenfolge, alsdann unter den übrigen das Los entscheidet. Unter dem gleichen Gesichtspunkte sind die beiden letztgenannten neuen Gruppen nach

1) Sporschl, Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Kgr. Sachsen, 1832, ergeht sich bei Betrachtung der ersten Kammer in Klagen über „Vernachlässigung der Intelligenz“ (S. 99). Darunter versteht er aber nur, daß das grundbesitzlose Gelehrten- und Beamtentum kein „Recht zur Repräsentation“ erhalten hat (S. 44—47).

2) In diesem Sinne meint es Sporschl, a. a. O., S. 97 u. 99, wenn er sagt: die erste Kammer trage weniger den Charakter der „alten Feudalaristokratie“ als den eines „Senates“.